

einbezogen werden. Diese Typen- und Auswahlreihen sind in Standards und Technischen Normen festzulegen und in die Produktion einzuführen. Die Hauptverwaltungen haben entsprechende Kataloge herauszugeben.

Dabei ist besonders die unbegründete Vielzahl gleichartiger Erzeugnisse und Verpackungen zu beseitigen. Es ist mit den volkswirtschaftlich wichtigsten Erzeugnissen zu beginnen. Die Schaffung von Typen- und Auswahlreihen und die Einschränkung der Vielzahl gleichartiger Erzeugnisse bildet die Grundlage für die Spezialisierung der Betriebe. Die Minister, Staatssekretäre m. e. G. und Hauptverwaltungsleiter haben die Spezialisierung der Betriebe planmäßig durchzuführen mit dem Ziel der Großserienproduktion und des Überganges zur Vollmechanisierung und Automatisierung. Für geeignete Typen- und Auswahlreihen sind Standards auf der Grundlage der Allunions-Standards (GOST) und der gesamtdeutschen Normen (DIN) auszuarbeiten.

2. Verbesserung der Qualität

Zur weiteren Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse sind ab 1956 in die Pläne für Standardisierung und Technische Normung in größerem Umfang Planaufgaben für technische Lieferbedingungen, Mindestgütevorschriften, Güteklassifikationen, Rezepturen und Prüfvorschriften besonders für Exporterzeugnisse, industrielle und landwirtschaftliche Grundstoffe, Massenbedarfsgüter und für Verpackungen aufzunehmen. Dabei sind besonders die Hinweise und Vorschläge der Außenhandelsorgane, insbesondere bezüglich der klimatischen Anforderungen, zu berücksichtigen.

Die Minister und Hauptverwaltungsleiter sind verantwortlich, daß solche Standards und Technische Normen ausgearbeitet und eingeführt werden.

Die Hauptverwaltungsleiter haben bei Beginn eines jeden Planjahres festzulegen, welche Erzeugnisse mit niedrigeren Prüfzeichen bis zu einem bestimmten Termin so zu verbessern sind, daß sie ein höheres Prüfzeichen erhalten können.³

3. Normteilerfertigung

Für die Herstellung handelsüblicher Normteile sind Standards in der Form von verbindlich erklärten DIN-Normen in großer Zahl vorhanden. Zur Einschränkung der Vielzahl dieser Normteile legen die Minister, Staatssekretäre m. e. G. und der Stellvertreter des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission für Materialversorgung Auswahlreihen fest, die den besonderen Erfordernissen der Wirtschaft Rechnung tragen. Diese sind mit dem Amt für Standardisierung abzustimmen und als Standards neu herauszugeben.

Aus diesen Standards legen die Werkleiter Auswahlreihen für ihre Betriebe fest.

Die zuständigen Minister werden verpflichtet, handelsübliche Normteile entsprechend den Standards unter Berücksichtigung des Bedarfs herzustellen, hierfür Kataloge herauszugeben und den Verkauf der Normteile zu organisieren.

Der Minister für Allgemeinen Maschinenbau hat dafür zu sorgen, daß die Normteilerstellung automatisiert wird. Dabei ist besonders die spanlose Formung einzuführen.

4. Anwendung der Technischen Normung

Die Minister erlassen Anweisungen über die Ausarbeitung von Technischen Normen, die besonders häufig vorkommende Einzelteile und Baugruppen erfassen und die Qualitätsmerkmale sowie betriebliche Prüfbedingungen festlegen.

Der Plan zur Ausarbeitung von Technischen Normen in den Betrieben ist ab 1956 Bestandteil des Betriebsplanes.

Die Minister, Hauptverwaltungsleiter und Werkleiter erklären die Technischen Normen in ihrem Bereich für verbindlich.

Die durch die Technische Normung in Betrieben und Instituten entstehenden Kosten sind aus Mitteln der Betriebe oder Institute *Zu finanzieren.

5. Förderung der Standardisierung

Die Ausarbeitung der Entwürfe für Standards und Technische Normen erfolgt unter Berücksichtigung internationaler Empfehlungen auf der Grundlage der Allunions-Standards (GOST), der gesamtdeutschen Normen (DIN) und anderer Normen. Die ausländischen Standards und Normen sind vom Amt für Standardisierung in verstärktem Umfang zu übersetzen und den mit der Ausarbeitung von Standardentwürfen beauftragten Fachleuten zur Verfügung zu stellen. Die für die Übersetzungsarbeiten notwendigen Mittel sind in den Haushaltsplan des Amtes für Standardisierung aufzunehmen.

6. Einhaltung der Standards und Technischen Normen

Für die Kontrolle der Einhaltung der Standards und Technischen Normen sind die Minister, Staatssekretäre m. e. G., Hauptverwaltungsleiter und Werkleiter verantwortlich. »

Die staatlichen Institutionen, die Betriebe und die Handelsorgane sind verpflichtet, bei Bestellung und Abnahme von Erzeugnissen auf Einhaltung der Standards zu bestehen. Bei Nichteinhaltung von Standards sind diejenigen, die dagegen verstoßen, zur Rechenschaft zu ziehen. Soweit es sich um Wirtschaftsfunktionäre handelt, die zum Kreis der in der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. I S. 135) genannten Personen gehören, kann diesen die Prämie für einen bestimmten Zeitraum ganz oder teilweise entzogen werden. Außerdem können Strafmaßnahmen eingeleitet werden.

VII.

Auswertung der Ergebnisse von Forschung und Technik

Die Hauptverwaltungsleiter und Werkleiter tragen die volle persönliche Verantwortung dafür, daß für die Weiterentwicklung der Technik in den ihnen unterstehenden Produktionsbetrieben die Ergebnisse der Forschungs-, Entwicklungs- und Standardisierungsarbeiten sowie der technisch-wissenschaftlichen und der wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit den befreundeten Ländern ausgewertet werden.

Zur Sicherung der Einführung der Arbeitsergebnisse der Forschungs- und Entwicklungsstellen in die Produktion haben die Hauptverwaltungsleiter rechtzeitig für die Bereitstellung der benötigten Ausrüstungen und Materialien sowie der erforderlichen Finanzmittel zu sorgen. Sie legen die Betriebe, in denen die Ergebnisse